

Förderrichtlinien

1. Allgemeine Grundsätze

Die Hehlenriede Stiftung wurde 2025 als Treuhandstiftung mit Sitz in Braunschweig errichtet. Treuhänderin ist die BRAWO Stiftergemeinschaft.

Die Hehlenriede Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, steuerbegünstigte Organisationen, Einrichtungen und Körperschaften sowie nicht in Körperschaften verfasste bürgerschaftliche Initiativen, die im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 der Satzung der Stiftung im Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel wirksam handeln wollen, zu unterstützen und zu fördern.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Es sollen Projekte gefördert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und die Attraktivität des Lebens in der Samtgemeinde Isenbüttel erhöhen. Erklärtes Ziel ist, die Bürger/innen aktiv in die Ausgestaltung der Ziele einzubeziehen. „Mitdenken-Mittragen-Mitgestalten“ sind die Grundpfeiler der Hehlenriede Stiftung.

2. Generelle Förderkriterien

2.1 Die von der Hehlenriede Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderrichtlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.

2.2 Die Hehlenriede Stiftung fördert im Regelfall Maßnahmen als gemeinnützig anerkannter Dritter und kann aber auch eigene Vorhaben durchführen. Die als gemeinnützig anerkannten Dritten müssen aktuelle amtliche Nachweise der Finanzverwaltung vorlegen, im Einzelfall weitere interne Unterlagen, z. B. Vereinssatzung usw.

2.3 Mit der Förderung als gemeinnützig anerkannter Dritter sollen ausschließlich Initiativen unterstützt werden, die dem Gemeinwohl der Samtgemeinde Isenbüttel dienen. Dabei ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind – soweit möglich – in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Bei Einschaltung weiterer Stiftungen für eine Fördermaßnahme darf eine „Verwässerung“ unserer Unterstützung nicht eintreten.

2.4 Die durch die Hehlenriede Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

Bezug zur Samtgemeinde Isenbüttel

hohe Solidität

hohe Qualität

Auswirkungen für die Bevölkerung bzw. kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der Samtgemeinde Isenbüttel.

2.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen und keine steuerlichen oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweifelsfragen aufwerfen.

2.6 Die Hehlenriede Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

2.7 Die Hehlenriede Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

2.8 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.9 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 500,00 EUR nicht unterschreiten. Eine institutionelle Förderung von gemeinnützigen Organisationen kann auch über mehrere Jahre zugesagt werden, um die Aufgabenerfüllung der förderungswürdigen Zwecke längerfristig zu sichern. Solche Förderzusagen sollen in der Summe 20 % p.a. der in diesem Zeitraum zu erwartenden Stiftungserträge und freien Spenden nicht überschreiten.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Samtgemeinde Isenbüttel.

3.2 Anträge sind schriftlich an die Stifterfamilie oder den Stiftungsrat zu richten.

Sie sollen eine Darstellung des Vorhabens und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Der Förderantrag kann von der Homepage der Stiftung heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden.

3.3 Über die Anträge entscheidet der Stiftungsrat entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung.

3.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.

3.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsrat bzw. die Treuhänderin ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen. Gemeinnützige Institutionen haben eine Spendenquittung beizubringen.

3.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder ist ihm auf Zeit oder auf Dauer die Gemeinnützigkeit aberkannt oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen des Zusageschreibens nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

3.8. Die Hehlenriede Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien der Hehlenriede Stiftung wurden vom Stiftungsrat in der Sitzung am 13. August 2025 erlassen und treten mit diesem Tage in Kraft.